

# Kreissparkasse Heilbronn

## Externer Report gem. § 28 PfandBG - zum Hypothekendarfbriefumlauf

Stichtag	29.09.2023
Referenz	30.09.2022

### I) Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur

(Angaben in Mio. Euro)

§ 28 (1) Nr. 1, 3 und 7 PfandBG Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse	Nennwert		Barwert		Risikobarwert inkl. Währungsstress *	
	29.09.2023	30.09.2022	29.09.2023	30.09.2022	29.09.2023	30.09.2022
Gesamtbetrag des Darfbriefumlaufs inkl. Derivate	1.158,50	1.056,50	1.042,88	952,50	906,69	1.118,83
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate	1.406,25	1.241,72	1.296,38	1.157,19	1.131,97	1.359,22
% Fremdwährungsderivate v. Passiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
% Zinsderivate v. Passiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
% Fremdwährungsderivate v. Aktiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
% Zinsderivate v. Aktiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Überdeckung in %	21,39%	17,53%	24,31%	21,49%	24,85%	21,49
Überdeckung	247,75	185,22	253,50	204,69	225,28	240,39
Gesetzliche Überdeckung **	41,80	41,09	20,86	38,72		
Vertragliche Überdeckung **	0,00	0,00	0,00	0,00		
Freiwillige Überdeckung **	205,95	144,14	232,64	165,97		

§ 28 (1) Nr. 4 und 5 PfandBG Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist und Fälligkeitsverschiebung	Darfbriefumlauf		Deckungsmasse		Fälligkeitsverschiebung ***	
	29.09.2023	30.09.2022	29.09.2023	30.09.2022	29.09.2023	30.09.2022
bis zu sechs Monate	90,00	60,00	72,97	56,97	0,00	0,00
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	50,00	0,00	45,40	43,90	0,00	0,00
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	60,00	80,00	52,70	27,85	90,00	60,00
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	60,00	60,00	51,83	32,01	50,00	0,00
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	75,00	80,00	97,64	84,34	120,00	140,00
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	70,00	75,00	112,20	104,38	75,00	80,00
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	99,00	70,00	190,34	70,14	70,00	75,00
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	352,00	334,00	537,25	473,90	386,00	354,00
über 10 Jahre	302,50	297,50	245,92	348,23	367,50	347,50

§ 28 (1) Nr. 5 PfandBG - Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Darfbriefe	29.09.2023	30.09.2022
Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Darfbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsfähigkeit der Darfbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsfähigkeit), die Darfbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Darfbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsfähigkeit der Darfbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsfähigkeit), die Darfbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Darfbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.
Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Darfbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.  Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.  Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Darfbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Darfbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Darfbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.  Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.  Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Darfbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Darfbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Darfbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.

§ 28 (1) Nr. 6 PfandBG Liqui-Kennzahlen	29.09.2023	30.09.2022
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) Satz 3 für die Darfbriefe (Liquiditätsbedarf)	62,61	38,20
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	174	119
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 (1a) Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	144,49	49,95
Liquiditätsüberschuss	81,88	11,75

§ 28 (1) Nr. 13 PfandBG Kennzahlen	29.09.2023	30.09.2022
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	97,92%	96,86%
Anteil festverzinslicher Darfbriefe	91,37%	90,53%

§ 28 (1) Nr. 14 PfandBG (nach § 6 Darfbrief-Barwertverordnung) Fremdwährung	Zinsstress-Barwert der Deckungsmassen		Zinsstress-Barwert des Darfbriefumlaufs		Währungsstress-Wechselkurs		Nettobarwert in Fremdwährung		Währungsstress-Nettobarwert in EUR	
	29.09.2023	30.09.2022	29.09.2023	30.09.2022	29.09.2023	30.09.2022	29.09.2023	30.09.2022	29.09.2023	30.09.2022
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

\* Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt statisch.

\*\* Aktuelles Quartal: Gesetzliche Überdeckung nach dem Nominalwert: Summe aus der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG und des Nennwerts der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG; Gesetzliche Überdeckung nach dem Barwert: Barwertige sichernde Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG; Vertragliche Überdeckung: Vertraglich zugesicherte Überdeckung; Freiwillige Überdeckung: Residual, in Abhängigkeit der gesetzlichen und vertraglichen Überdeckung; Barwert enthält den Barwert der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG; Vorjahr: Das gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG inkl. Zins- und Währungsstressszenarien und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG zusammen

\*\*\* Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Darfbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate

## II) Zusammensetzung der ordentlichen Deckungswerte

(Angaben in Mio. Euro)

Verteilung der Deckungswerte			29.09.2023		30.09.2022		Weitere Kennzahlen		29.09.2023		30.09.2022				
nach Größenklassen (§ 28 (2) 1a PfandBG)							§ 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Forderungen nach § 12 (1), die die Grenzen nach § 13 (1) Satz 2. Halbsatz PfandBG überschreiten		in Mio. EUR		0,00		0,00		
bis zu 300 Tsd. €			1.057,92		1.024,03		§ 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Werte nach § 19 (1), die die Grenzen nach § 19 (1) Satz 7 überschreiten		in Mio. EUR		0,00		0,00		
mehr als 300 Tsd. € bis zu 1 Mio. €			147,26		111,64		§ 28 (2) Nr. 4 PfandBG - volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (seasoning)		in Jahren		5,89		5,63		
mehr als 1 Mio. € bis zu 10 Mio. €			75,07		53,55		§ 28 (2) Nr. 3 PfandBG - durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf		in %		54,38%		56,07%		
mehr als 10 Mio. €			0,00		0,00		Ordentliche Deckung (nominal)		in Mio. EUR		1.280,25		1.189,22		
nach Nutzungsart (I) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG)							Anteil am Gesamtumlauf		in %		110,51%		112,56%		
wohnwirtschaftlich			1.231,74		1.159,19										
gewerblich			48,50		30,03										
nach Nutzungsart (II) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG)															
Staat	Stichtag	Eigentumswohnungen	Ein- und Zweifamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser	Bürogebäude	Handelsgebäude	Industriegebäude	sonstige gewerblich genutzte Gebäude	unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	Bauplätze	Summe				
Bundesrepublik Deutschland	29.09.2023	248,83	872,58	110,33	34,18	1,26	0,00	13,07	0,00	0,00	1.280,25				
	30.09.2022	210,97	831,37	116,84	16,16	11,27	0,00	2,60	0,00	0,00	1.189,22				
Summe	29.09.2023	248,83	872,58	110,33	34,18	1,26	0,00	13,07	0,00	0,00	1.280,25				
	30.09.2022	210,97	831,37	116,84	16,16	11,27	0,00	2,60	0,00	0,00	1.189,22				

## III) Zusammensetzung der weiteren Deckungswerte

(Angaben in Mio. Euro)

§ 28 (1) Nr. 12 PfandBG Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen überschreiten	Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 2 PfandBG		Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 3 PfandBG		Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG		
	29.09.2023	30.09.2022	29.09.2023	30.09.2022	29.09.2023	30.09.2022	
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
§ 28 (1) Nr. 8, 9 und 10 PfandBG Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen	Stichtag	Summe	Forderungen i.S.d. § 19 (1) Satz 1 Nr. 2 a) und b) PfandBG		Forderungen gem. § 19 (1) Satz 1 Nr. 3 a) bis c) PfandBG		Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG
			Gesamt	davon gedeckte Schuldverschreibungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Gesamt	davon gedeckte Schuldverschreibungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	
Bundesrepublik Deutschland	29.09.2023	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00
	30.09.2022	52,50	0,00	0,00	0,00	0,00	52,50
Österreich	29.09.2023	26,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26,00
	30.09.2022	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	29.09.2023	126,00	0,00	0,00	0,00	0,00	126,00
	30.09.2022	52,50	0,00	0,00	0,00	0,00	52,50

## IV) Übersicht über rückständige Leistungen

(Angaben in Mio. Euro)

§ 28 (1) Nr. 15 PfandBG Anteil der rückständigen Deckungswerte gemäß Art. 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	29.09.2023	30.09.2022		
	0,00%	0,00%		
§ 28 (2) Nr. 2 PfandBG	Gesamtbetrag der mind. 90 Tage rückständigen Leistungen		Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt	
Staat	29.09.2023	30.09.2022	29.09.2023	30.09.2022
keine	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00

## V) ISIN-Liste der Inhaberpapiere

§ 28 (1) Nr. 2 PfandBG ISIN-Liste nach Pfandbriefgattung (nur Inhaberpfandbriefe)	
29.09.2023	30.09.2022
DE000A169LA0	DE000A169LA0
DE000A2AAY69	DE000A2AAY69
DE000A2AAZF0	DE000A2AAZF0
DE000A2GS2D5	DE000A2GS2D5
DE000A289E12	DE000A289E12
DE000A289E20	DE000A289E20
DE000A30VS31	DE000A30VS31
DE000A30V4E2	DE000A3MP5F7
DE000A30V5W1	+